Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1996/06/10 1-0158/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1996

Rechtssatz

Die Angabe des Ortes mit D-Schenefeld/Hamburg (ohne Postleitzahl) ist ausreichend; dies insbesondere deshalb, da eine Verwechslung mit anderen Orten ausgeschlossen ist.

Schlagworte

Anschrift

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at